

# PwC Financial Services\*

Banken · Fonds · Real Estate · Versicherungen

Ausgabe 66, September/Oktober 2011

Die neue Fondsbesteuerung – das Ende von blütenweiß



# Die neue Fondsbesteuerung – das Ende von blütenweiß

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde unter dem Schlagwort „Vermögenszuwachsbesteuerung“ die Besteuerung von Kapitalvermögen natürlicher Personen umfangreich geändert. Ursprünglich hätte die neue Vermögenszuwachsbesteuerung, welche die Besteuerung von realisierten Wertsteigerungen aus Wertpapieren und von Einkünften aus Derivaten unabhängig von der Behaltdauer mit dem Steuersatz von 25% vorsieht, mit 1. Oktober 2011 in Kraft treten sollen. Aufgrund einer Verfassungsgerichtshofbeschwerde von vierzehn österreichischen Banken wurde jedoch mit dem Abgabenänderungsgesetz 2011 die Abzugsverpflichtung der 25%igen Steuer auf 1. April 2012 verschoben.

Aufgrund der Änderungen bei der Besteuerung der realisierten Wertsteigerungen, wurde auch die Besteuerung von Anteilen an Investmentfonds umfangreich reformiert. Die Bestimmungen zur Besteuerung von Investmentfonds finden sich nunmehr in den §§ 186 ff des neuen Investmentfondsgesetzes 2011.

## Vermögenszuwachsbesteuerung – Eckpunkte

Die inländische Depotbank ist verpflichtet, 25% Kapitalertragsteuer (KESt) auf die realisierten Wertsteigerungen einzubehalten. Wird das Kapitalvermögen auf einem ausländischen Depot gehalten, so sind die realisierten Wertsteigerungen zu veranlagern (d.h. der Anleger muss die Erträge in seine Einkommensteuererklärung aufnehmen) und mit dem 25%igen Sondersteuersatz zu versteuern. Bei der Ermittlung der steuerpflichtigen realisierten Wertsteigerung sind die Anschaffungskosten für Wertpapiere mit derselben ISIN oder WKN nach dem gewogenen Durchschnittspreisverfahren zu berechnen. Realisierte Verluste können nur im Wege der Veranlagung für das jeweilige Kalenderjahr geltend gemacht werden.

## Wann tritt die neue Vermögenszuwachsbesteuerung in Kraft?

Von der Vermögenszuwachsbesteuerung sind nicht alle zukünftig realisierten Wertsteigerungen von Wertpapieren betroffen.

Der Besteuerung iHv 25% (KESt) unterliegen lediglich realisierte Wertsteigerungen

- aus Anteilen an Körperschaften, Investmentfonds und Immobilienfonds, die nach dem 31. Dezember 2010 entgeltlich erworben und nach dem 31. März 2012 veräußert werden, und
- aus Forderungswertpapieren und Derivaten, die nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworben und veräußert werden.

Aufgrund der Verschiebung der KESt-Abzugsverpflichtung vom 1. Oktober 2011 auf den 1. April 2012 wurde darüber hinaus eine Verlängerung der Spekulationsfrist beschlossen:

- Bei Kauf und Verkauf von Anteilen an Körperschaften, Investmentfonds und Immobilienfonds zwischen dem 1. Jänner 2011 und dem 31. März 2012 sind Gewinne aus der Veräußerung auch nach einem Jahr vom Steuerpflichtigen zum Tarifsteuersatz (bis zu 50%) zu veranlagern.
- Anschaffungen von Forderungswertpapieren und Derivaten ab dem 1. Oktober 2011 bleiben ewig steuerhängig. Bei Kauf und Verkauf zwischen 1. Oktober 2011 und 31. März 2012 sind Veräußerungsgewinne zum Tarifsteuersatz zu veranlagern, bei Verkauf ab dem 1. April 2012 unterliegen Veräußerungsgewinne im Rahmen der Veranlagung dem Sondersteuersatz von 25%.

## Wie werden Investmentfonderträge beim Privatinvestor zukünftig besteuert?

Erträge aus Investmentfonds werden weiterhin nach dem Transparenzprinzip auf Ebene des Investors besteuert. Der Investmentfonds selbst ist daher auch weiterhin kein Steuersubjekt. Auch ist – wie bisher – zwischen der Besteuerung der vom Fonds erwirtschafteten Erträge und der Besteuerung der realisierten Wertsteigerung bei Veräußerung der Fondsanteile durch den Investor zu unterscheiden.

Die nachfolgenden Ausführungen zu den Änderungen bei der Fondsbesteuerung gelten auch für Fondsanteile, die vor dem 1. Jänner 2011 erworben wurden. Lediglich die Besteuerung der realisierten Wertsteigerung bei Veräußerung der Fondsanteile durch den Investor ist nur auf nach dem 31. Dezember 2010 erworbene Fondsanteile anzuwenden.

## Besteuerung der vom Fonds erwirtschafteten Erträge

Die vom Fonds erwirtschafteten Erträge werden direkt dem Investor zugerechnet. Wie bisher entsteht die Steuerpflicht der Fonderträge grundsätzlich nicht mit Zufluss an den Investmentfonds, sondern mit dem Zufluss an den Anleger. Es unterliegen alle vom Fonds während eines Fondsgeschäftsjahres erwirtschafteten, steuerpflichtigen Erträge auf Ebene des Anlegers der jährlichen Besteuerung, unabhängig davon, ob diese ausgeschüttet oder wieder veranlagt werden. Ausschüttungen des Fonds an den Anleger sind im Ausschüttungszeitpunkt steuerpflichtig. Bei thesaurierten Erträgen wird fingiert, dass diese einmal jährlich nach Ende des Fondsgeschäftsjahres den Anteilinhabern zufließen, weshalb die thesaurierten Erträge als „ausschüttungsgleiche Erträge“ bezeichnet werden. Die thesaurierten Erträge unterliegen daher einmal jährlich der Besteuerung. Die steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen und ausgeschütteten Erträge unterliegen der KESt bzw. dem Sondersteuersatz iHv 25%.

## Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge

Die steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträge bestehen aus

- den ordentlichen Erträgen (Zinsen, Dividenden, sonstige ordentliche Erträge) abzüglich Aufwendungen des Fonds und
- 60% der realisierten Substanzgewinne aus der Veräußerung von Kapitalvermögen und den Erträgen aus Derivaten (die Anhebung der Steuerbasis von derzeit 20% der realisierten Substanzgewinne aus Aktien und damit im Zusammenhang stehenden Derivaten auf 60% der gesamten realisierten Substanzgewinne erfolgt schrittweise bis 2014 – siehe Tabelle).

Beginn des Fondsgeschäftsjahres	vor dem 1.7.2011	ab dem 1.7.2011	ab dem 1.1.2012	ab dem 1.1.2013	ab dem 1.1.2014
Realisierte Substanzgewinne aus Aktien und damit im Zusammenhang stehenden Derivaten	20%	30%	40%	50%	60%
Realisierte Substanzgewinne aus Anleihen und damit im Zusammenhang stehenden Derivaten	steuerfrei	steuerfrei	steuerfrei	50%	60%

Übersteigen die im Fonds realisierten Substanzverluste die realisierten Substanzgewinne, so ist der sich ergebende Verlust mit den ordentlichen Erträgen des Fonds zu verrechnen (Verlustverrechnung). Ist ein solcher Ausgleich nicht möglich, kann eine Verrechnung mit Einkünften des Fonds in den Folgejahren erfolgen (Verlustvortrag).

Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten wie bisher grundsätzlich vier Monate nach Geschäftsjahresende des Fonds dem Privatinvestor als zugeflossen.

### Besteuerung der Ausschüttung

Ab 1. April 2012 sind sowohl die an den Anleger ausgeschütteten ordentlichen Erträge, als auch die gesamten ausgeschütteten im Fonds realisierten Substanzgewinne steuerpflichtig.

### Besteuerung der realisierten Wertsteigerung bei Veräußerung der Fondsanteile

Veräußert der Investor seine Fondanteile, so unterliegt der Veräußerungsgewinn der Besteuerung von 25% (KESt). Dieser errechnet sich als Differenz zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten, wobei Anschaffungsnebenkosten, wie z.B. der Ausgabeaufschlag, nicht berücksichtigt werden dürfen. Um eine Doppelbesteuerung der thesaurierten Erträge zu vermeiden (jährlich als ausschüttungsgleicher Ertrag und als Teil des Veräußerungsgewinnes), erhöhen die jährlich besteuerten ausschüttungsgleichen Erträge die Anschaffungskosten des Fondsanteils.

### Nachweis der steuerpflichtigen Erträge

Die Steuer auf die Ausschüttung und auf die ausschüttungsgleichen Erträge ist durch einen österreichischen steuerlichen Vertreter nachzuweisen und von diesem an die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) zu übermitteln. Frist, Struktur und Inhalt der Meldungen werden in einer noch zu veröffentlichenden Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen geregelt. Auf Basis dieser Meldung behält die inländische Depotbank 25% KESt ein.

Erfolgt keine Meldung der Steuer auf die Ausschüttung, werden von der inländischen Depotbank 25% KESt auf die tatsächliche Ausschüttung einbehalten. Erfolgt keine Meldung der Steuer auf die ausschüttungsgleichen Erträge, müssen die steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträge pauschal berechnet werden. Basis dieser Pauschalbesteuerung ist wie bisher jeweils der höhere der folgenden Werte:

- 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem Anteilswert zu Beginn und zum Ende des Kalenderjahres oder
- 10% des letzten Anteilswertes im Kalenderjahr.

Neu ist, dass die inländische Depotbank 25% KESt auf die pauschal ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge einzubehalten hat. Werden die Fondsanteile auf einem ausländischen Depot gehalten, sind die pauschal ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge zu veranlagen und mit dem 25%igen Sondersteuersatz zu versteuern.

Die Möglichkeit des Investors, die ausschüttungsgleichen Erträge selbst nachzuweisen, bleibt bestehen. Wurde von der inländischen Depotbank bereits KESt auf die pauschal ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge einbehalten, so hat diese den KESt-Abzug aufgrund des Selbstnachweises zu korrigieren.

**Praxistipp:** Im Falle des Kaufs von Fondsanteilen unmittelbar vor der Meldung der jährlichen ausschüttungsgleichen Erträge an die OeKB (ca. zwei bis vier Monate nach Geschäftsjahresende des Fonds) werden Erträge des vorangegangenen Geschäftsjahres, in dem der Investor nicht investiert war, durch Abzug der 25%igen KESt im Zeitpunkt der jährlichen Meldung belastet. Ein Ausgleich dieser KESt erfolgt erst bei Veräußerung der Fondsanteile (Erhöhung der Anschaffungskosten). Der Kauf von Fondsanteilen unmittelbar vor der Meldung der jährlichen ausschüttungsgleichen Erträge sollte – wenn möglich – vermieden werden.

### Das Ende von blütenweiß – Entfall der täglichen KESt-Meldung

Derzeit melden inländische Fonds und ausländische blütenweiße Fonds die KESt auf die thesaurierten Nettozinsenerträge auf täglicher Basis an die OeKB. Bei der Veräußerung der Fondsanteile durch den Privatinvestor wird die am Veräußerungstag gemeldete KESt auf die Nettozinsenerträge von der inländischen Depotbank einbehalten. Da zukünftig bei Veräußerung von Fondsanteilen der Veräußerungsgewinn (Veräußerungserlös abzüglich fortgeführter Anschaffungskosten) steuerpflichtig ist, entfällt das Erfordernis der täglichen Meldung der KESt auf die Nettozinsenerträge an die OeKB, die somit am 31. März 2012 auslaufen wird. Ab dem 1. April 2012 wird es daher anstatt vier steuerlichen Kategorien (inländische Fonds und ausländische schwarze, weiße und blütenweiße Fonds) nur noch zwei Kategorien von Investmentfonds geben:

- Transparente Investmentfonds, die einen steuerlichen Vertreter bestellt haben, und
- intransparente Investmentfonds, die keinen steuerlichen Vertreter bestellt haben und daher der Pauschalbesteuerung unterliegen.

### Keine Sicherungssteuer mehr

Derzeit müssen die ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer schwarzer oder weißer Investmentfonds vom Privatinvestor in seine Einkommensteuererklärung aufgenommen werden. Um diese Veranlagung sicherzustellen, wird von der inländischen Depotbank eine Sicherungssteuer iHv 1,5% des Rücknahmepreises einmal jährlich am 31. Dezember und anteilig bei Veräußerung einbehalten. Da nach dem neuen Fondsbesteuerungsregime alle Fonds dem KESt-Regime unterliegen (sofern die Anteile auf einem inländischen Depot gehalten werden), entfällt ab dem 1. April 2012 die Sicherungssteuer.

### Besonderheiten bei im Betriebsvermögen gehaltenen Fondsanteilen

Im Unterschied zu im Privatvermögen gehaltenen Fondsanteilen sind 100% der im Fonds thesaurierten realisierten Substanzgewinne steuerpflichtig.

Daneben dürfen Anschaffungsnebenkosten, wie z.B. Ausgabeaufschläge, als Betriebsausgabe berücksichtigt werden und vermindern dadurch die steuerpflichtigen realisierten Wertsteigerungen. Eine Geltendmachung der Anschaffungsnebenkosten hat im Rahmen der Veranlagung zu erfolgen.

Realisierte Wertsteigerungen unterliegen auch dem KESt-Abzug, haben jedoch keine Endbesteuerungswirkung. Der betriebliche Investor hat somit die realisierten Wertsteigerungen jedenfalls zu veranlagen und mit dem 25%igen Steuersatz zu versteuern. Eine bereits einbehaltene KESt wird auf die Einkommensteuer angerechnet.



## Zum Autor

Johannes Edlbacher

Mag. Johannes Edlbacher, Steuerberater, ist Senior Manager bei PwC und seit mehr als 6 Jahren im Bereich Financial Services tätig. Sein Spezialgebiet umfasst die steuerliche Beratung von Investmentfondsgesellschaften und Banken im Bereich der Abzugsteuern. Johannes Edlbacher ist Vortragender auf Seminaren zu diversen steuerrechtlichen Themen.



## Zum Autor

Isabella Prock

Isabella Prock ist Senior Consultant bei PwC und seit 4 Jahren im Bereich Financial Services tätig. Zu ihren Spezialgebieten zählen die steuerliche und aufsichtsrechtliche Beratung ausländischer Investmentfondsgesellschaften. Isabella Prock ist speziell mit der steuerlichen Behandlung ausländischer Fund-of-(Hedge)-Funds vertraut.

## Buchtipp

Details zur neuen Vermögenszuwachsbesteuerung und zur neuen Fondsbesteuerung finden Sie im SWK-Sonderheft „Die neue Besteuerung von Kapitalvermögen“.

## Themenvorschau

### Thema der nächsten Ausgabe Bankenaufsichtsrecht im Umbruch II – Single Rule Book

CRD IV – der kommende große Wurf der Europäischen Kommission zur Neugestaltung der bankaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen in Europa – ist detaillierter als Basel III. Der wesentlichste Unterschied heißt „Single Rule Book“ und schlägt sich nicht zuletzt in der rechtlichen Ausgestaltung der künftigen Anforderungen nieder: Die Ausgestaltung der Ordnungsnormen als EU-Verordnung mit unmittelbarer Rechtskraft in den Mitgliedstaaten sowie die bewusste Streichung von nationalen Wahlrechten und Ermessensspielräumen verfolgen dasselbe Ziel: Die volle Harmonisierung der regulatorischen Ordnungsnormen und somit die weitgehende Beseitigung von Regelungen, die einer euroweiten Geltung derselben aufsichtsrechtlichen Standards entgegenstehen. In unserer kommenden Ausgabe werden wir daher die nationalen Spezifika des österreichischen Aufsichtsrechts beleuchten und uns mit der Frage ihrer Zukunft in einem europaweit tatsächlich vereinheitlichten Ordnungsnormenregime auseinandersetzen.

[www.pwc.at](http://www.pwc.at)

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien  
Für den Inhalt verantwortlich: StB Mag. Dieter Habersack, dieter.habersack@at.pwc.com  
Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: Michaela Pail, michaela.pail@at.pwc.com, Tel.: +43 1 501 88-3707,  
Fax: +43 1 501 88-73707

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und spiegelt die persönliche Meinung des Autors wider, daher kann er eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.